



HVBG

HVBG-Info 25/1991 vom 21.11.1991, S. 2241 - 2246, DOK 401.032/017-LSG

**Beginn der UV-Hinterbliebenenrente für Berechtigte in Jugoslawien
(§§ 1548, 1546 RVO) - Urteil des Bayerischen LSG vom 06.03.1991
- L 2 U 294/89**

Beginn der UV-Hinterbliebenenrente für Berechtigte in Jugoslawien
(§§ 1548, 1546 RVO);

hier: Rechtskräftiges Urteil des Bayerischen LSG vom 06.03.1991
- L 2 U 294/89 -

Wie in einem gleichgelagerten Fall (vgl. Urteil des Bayerischen
LSG vom 05.09.1990 - L 1 U 295/89 - = HV-INFO 1991, S. 959-963)
hat das Bayerische LSG mit Urteil vom 06.03.1991 - L 2 U 294/89 -
folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Der Begriff "außerhalb des Willens" ist nicht gleichbedeutend mit
z.B. "höhere Gewalt" oder mit "Naturereignissen" oder anderen
"unabwendbaren Zufällen". Die Unkenntnis der Rechtsvorschriften
ist den außerhalb des Willens liegenden Verhältnissen in der Regel
nicht gleichzusetzen, auch eine nicht auf Verschulden beruhende
Unkenntnis von Rechtsvorschriften liegt grundsätzlich nicht
"außerhalb des Willens des Berechtigten", weil es ihm in der Regel
zugemutet werden kann, sich über den Inhalt etwa bestehender
Rechtsregel zu informieren. Der Umstand, daß es sich bei den
Klägern um Ausländer handelt, gibt keinen Anlaß, von dieser
Rechtsprechung des BSG abzugehen. Denn auch ohne deutsche
Sprachkenntnisse waren sie aufgrund der nach dem
deutsch-jugoslawischen Sozialversicherungsabkommen geschaffenen
Verbindungsstellen in der Lage, sich über etwaige
Hinterbliebenenansprüche im anderen Staat zu informieren.